

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2010 zum Rahmenkollektivvertrag der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 2,4 % (zwei komma vier Prozent) erhöht.
2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.
6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um jenen EURO-Betrag erhöht, der sich aus der Anhebung der Kollektivvertragslöhne nach § 2 Punkt 1 ergibt. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

Die Erhöhungsbeträge werden für die wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben und sind aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

§ 4 Einmalzahlung

Alle Betriebe, deren Betriebsergebnis in EURO (EBIT) größer als 2009 und jedenfalls positiv ist, bezahlen ihren Arbeitnehmern mit der Maiauszahlung einmalig EURO 50,-; ebenfalls jene Unternehmen, die ihr Ergebnis intern der Belegschaftsvertretung nicht offenlegen. Die interne Offenlegung des Betriebsergebnisses gegenüber der Belegschaftsvertretung erfolgt durch den Dienstgeber bis spätestens 30. April 2011.

Für vom Kalenderjahr abweichende Abrechnungsperioden ist das Geschäftsjahr 2008/2009 versus 2009/2010 heranzuziehen.

Anspruchsberechtigt sind jene ArbeitnehmerInnen, die bei monatlicher Lohnzahlung am 1. März 2011 bzw. bei wöchentlicher Lohnzahlung am 28. Februar 2011 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Dies gilt nicht für ArbeitnehmerInnen, die bei monatlicher Lohnzahlung am 1. März 2011 bzw. bei wöchentlicher Lohnzahlung am 28. Februar 2011 eintreten und deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit gelöst wird. Teilzeitbeschäftigten gebührt der ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit entsprechende aliquote Teil.

§ 5 Erhöhung der Leistungslöhne

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um jenen EURO-Betrag erhöht, der sich aus der Anhebung der Kollektivvertragslöhne ergibt.
2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs.1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 6 Nachtschichtzuschlag

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Einheiten angegeben. Er beträgt ab 28.2.2011 bzw. 1.3.2011 EURO 30,52. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Schmutzzulage

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Einheiten angegeben. Sie beträgt ab 28.2.2011 bzw. 1.3.2011 EURO 4,77. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 8 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 28. Februar 2011, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2011 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 1. März 2010, Registerzahl KV 153/2010, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 26. Jänner 2011

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN
INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster